

Antragsteller:

Ministerium für Arbeit, Familie,  
Prävention, Soziales und Sport in Saarland  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken

Verfahrensbeteiligte:

Wilhelm Heyne Verlag  
Verlagsgruppe Random House  
Bayerstraße 71 – 73  
80335 München

bevollmächtigter Rechtsanwalt:

SKW Schwarz Rechtsanwälte  
RA Dr. Konstantin Wegner  
Postfach 20 17 42  
80017 München

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer  
**652. Sitzung vom 3. Mai 2012**

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Stellvertretende Vorsitzende

Oberregierungsrätin Petra Meier

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst  
Literatur  
Buchhandel und Verlegerschaft  
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien  
Träger der freien Jugendhilfe  
Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
Lehrerschaft  
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und andere  
Religionsgemeinschaften

Kunsthistoriker Dr. Wolfgang Schulz  
Autor Guy Helminger  
Geschäftsführer Kai-Christian Albrecht  
Kaufmann Hans-Peter Lackhoff  
Direktor i.R. Wolfgang Hener  
Jugendamtsleiter Norbert Dierselhuis  
Fachoberlehrerin Sabine Bügel-Arny  
Philosoph Dr. Volker Mueller

Länderbeisitzer/-innen:

Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein

Niemand  
Dipl.-Sozialpädagogin Helgard Heinecke  
Jugendschutzbeauftragter Gerd Manzke

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für die Verfahrensbeteiligte:

Verwaltungsangestellte Ingrid Aufmkolk  
Niemand

RA Dr. Konstantin Wegner, Kanzlei SKW Schwarz;  
Rainer Dresen, Leiter der Rechtsabteilung der  
Verlagsgruppe Random House GmbH;  
Dr. Marianne Hartan, Lektorin „Heyne Hardcore“

beschlossen:

Das Taschenbuch „**Vögelfrei**“  
von Sophie Andresky,  
(Reihe „Heyne Hardcore“)  
Wilhelm Heyne Verlag,  
Verlagsgruppe Random House, München,

wird nicht in die Liste der jugendgefährdenden  
Medien eingetragen.

## Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist der im April 2009 veröffentlichte erotische Roman "Vögelfrei" der Autorin Sophie Andresky, erschienen in der Reihe „Heyne Hardcore“ des Wilhelm Heyne Verlags, Verlagsgruppe Random House GmbH, München. Das Buch hat 256 Seiten. Der Bundesprüfstelle liegt das Buch in der 14. Auflage (2011) vor. Der Kaufpreis beträgt 7,95 Euro.

Der Roman schildert die Erlebnisse der verheirateten Hauptfigur Marei, deren Ehemann sie betrogen hat und die nun von ihm für ein Jahr die Erlaubnis erhalten hat, jegliche sexuellen Erfahrungen und Partner ausprobieren zu dürfen, die ihr interessant erscheinen. Die Handlung wird auf dem Rückcover des Buches wie folgt zusammengefasst:

*„Ein Jahr lang hatte ich einen Freifahrtschein. Mein Mann hat ihn selbst unterschrieben: Zwölf Monate lang darf ich ficken, vögeln, lecken und lutschen und ganz allgemein tun und lassen, was ich will, mit wem ich will, wie oft ich will, wann ich will. Und ich hatte nicht nur die Erlaubnis. Ich hatte das Recht dazu.“*

Zu Beginn des Buches lädt Marei alle Sexualpartner des vergangenen Jahres zu einem gemeinsamen Abendessen ein und erinnert sich an ihre Zeit mit ihnen. Das Buch endet damit, dass Marei sich von ihrem Ehemann trennt.

Das Buch ist aufgeteilt in folgende acht Kapitel:

1. Marei
2. Hilde (Mareis Erfahrung: lesbische Liebe)
3. Leo (Mareis Erfahrung: Sex vor der Webcam)
4. Samir (Mareis Erfahrung: ein neuer Freund)
5. Gemma (Mareis Erfahrung: SM)
6. Malte (Mareis Erfahrung: Organisatorin und Teilnehmerin eines Swingerclubs)
7. Leander (Mareis Erfahrung: ein 18-jähriger Geliebter)
8. Marei

Das Cover des Buches zeigt vor weißem Hintergrund Beine und Torso einer nackten Frau; quer über dem Intimbereich der Frau ist als schwarzer Balken der Buchtitel platziert.

Mit Schreiben vom 5.1.2012 beantragt das Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport des Saarlandes die Indizierung des Buchs. Der Roman enthalte vielfach und über weite Passagen jugendgefährdende Inhalte. Das Antragsschreiben verweist diesbezüglich auf mehrere Szenen, in denen sexuelle Handlungen detailliert geschildert werden.

Die Verfahrensbeauftragte wurde form- und fristgerecht benachrichtigt, dass über das Buch in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 3.5.2012 entschieden werden solle.

Mit Schreiben vom 10.4.2012 bestellte sich der Verfahrensbevollmächtigte und führte mit ergänzendem Schreiben vom 20.4.2012 u.a. wie folgt aus:

Eine Listenaufnahme des Buches komme unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht. Die Autorin sei eine der erfolgreichsten Erotik-Autorinnen Deutschlands. Sie sei in der Berichterstattung zahlreicher seriöser Medien als Verfasserin und Wegbereiterin einer Erotikliteratur gewürdigt worden, die der in diesem Bereich vorherrschenden Männerdomäne eine eigene weibliche Perspektive entgegensetze. Auch das vorliegende Buch selbst sei von zahlreichen Medien rezensiert worden, darunter viele Frauenmagazine. Anhand der Rezensionen komme zum Ausdruck, dass das Buch weit mehr sei als platte Pornographie, geschweige denn

jugendgefährdenden Charakter habe, sondern sich vielmehr um eine neue Form der vor allem Leserinnen ansprechenden Erotik bemühe.

In der Eingangswidmung des Buches heie es:

*„In Liebe fr Markus, weil die Kater schnurren, wenn sie dich sehen, und es mir genauso geht. Weil du ernsthaft bist, aber nicht alles ernst nimmst. Und weil wir immer noch so viel miteinander zu lachen haben.“*

Dies verdeutliche bereits, dass sich die Autorin den Werten einer vertrauens-, humor- und liebevollen Beziehung verpflichtet fhle.

Antrieb fr das Handeln der Protagonistin, ein Jahr lang ihre sexuellen Begehrlichkeiten auszuleben, sei einerseits das eigene Verlangen, andererseits aber auch die (als typisch mnnlich deklarierte) Behauptung ihres Ehemanns, es sei bei seiner Affre doch „nur Sex“ gewesen. Im Laufe dieses einen Jahres lerne sie nicht nur sich selbst kennen, sondern finde Freunde und erkenne Feinde; habe skurrile, aber natrlich auch sexuelle, intime und innige Erlebnisse. Nichts davon aber knne sie dauerhaft in den Bann ziehen. Das Buch ende sodann mit der Rckkehr zu ihrem Mann. Das Wiedersehen habe einerseits einen vershnlichen Charakter, jedoch knne sie ihrem Mann den Fehltritt letztlich nicht verzeihen und verlasse ihn daraufhin. Am Ende des Buches heie es (S. 237):

*„Ich lasse mich auf meinen Stuhl fallen und drehe die Ringe und den Schlssel in der Hand. Das Jahr war eine lange, harte Strafe, und ich habe ihm nichts erspart. Manchmal war ich grausam zu ihm, und manchmal war die Trennung, die Freiheit fr mich vielleicht schwerer zu ertragen als fr ihn. Und das alles nur wegen Sex – kaum zu glauben. Aber wenn ich eines gelernt habe in diesem Jahr, dann, dass es niemals „nur Sex“ ist.*

*Jannik wird jeden Moment mit der Flasche Champagner in der Hand aus dem Keller kommen, um auf das Ende unserer Trennung und auf unsere Zukunft anzustoen.*

*Ich lege die Ringe und den Schlssel auf den Tisch und verlasse das Haus.*

*Er wird sofort verstehen, dass ich wieder gegangen bin. Und dass es diesmal endgltig ist.*

*Ich gehe nicht im Zorn. Ich bin noch nicht einmal besonders traurig. Der Grund, weshalb ich jetzt gehe, ist nicht er, sondern ich.*

*Als ich das letzte Mal die Haustr hinter mir zuzog, war ich mir nicht sicher. Diesmal bin ich es. Jannik hat gebt fr seinen Fehler. Aber ich wei jetzt, dass ich keinen Mann will, der bt, wenn er mich betrogen hat. Ich will einen, der mich erst gar nicht betrgt.“*

Im Ausgangspunkt des Buches stehe damit die Ehe der Protagonistin mit ihrem Mann Jannik. Erst seine Untreue animiere sie zu der einvernehmlich getroffenen Abmachung, dass sie – wie er zuvor – aus diesem monogamen Verhltnis aussichere. Damit beruhe ihr gesamtes Handeln auf eigenen, autonomen Entscheidungen. Sie lasse sich weder im Verhltnis zu ihrem Mann, noch zu den weiteren Sexualpartnern zum fremdbestimmten Sexualobjekt herabwrdigen, sondern behalte selbstbewusst und selbstbestimmt die Zgel ihres Handelns in der Hand. Dies verdeutliche sich ganz besonders am Ende des Buches, als sie feststelle, dass sie ihrem Mann nichts erspart habe, aber sich auch einen Mann wnsche, der sie gar nicht erst betrgt. Der Seitensprung ihres Mannes sei eben nicht „nur Sex“ gewesen. Die Botschaft laute also: „nur Sex“ gebe es nicht, sondern es verbinde sich hiermit ein intimes, auf wechselseitigem Vertrauen basierendes Erlebnis. Damit werde auch jedem Leser deutlich, dass das von der Autorin in dem Buch vermittelte ethische Wertesystem der Protagonistin nicht auf das entseelte, apersonale, gleichsam plumpe Ausleben des Sexualtriebs, sondern eine treue, vertrauensvolle Zweierbeziehung ausgerichtet sei. Nur nebenbei sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass die Protagonistin in dem Buch ausschlielich einvernehmlichen Sex mit Kondomen praktiziere.

Dem Schriftsatz des Verfahrensbevollmchtigten ist als Anlage ein Gutachten „Pornografie und Jugend – Jugend und Pornografie“ von Prof. Dr. habil. Kurt Starke vom 14.3.2010 beigelegt. Der Verfahrensbevollmchtigte fhrt aus, dass, wenn man – flschlicherweise – das vorliegende Buch fr Pornographie halten sollte, neueste Untersuchungen wie das benannte Gutachten belegten, dass sich Pornographie auf Jugendliche nicht schdlich auswirke.

Auch eine Eignung zur „einfachen“ Jugendgefährdung komme dem Buch nicht zu. Der Indizierungsantrag lasse insofern die Gesamthandlung des Werkes außer Acht, in den die im Antrag zitierten Szenen detaillierter sexueller Handlungen eingebunden seien. Für die Beurteilung eines Trägermediums sei jedoch der Gesamteindruck maßgeblich. Seien nur einzelne Stellen anstößig, so sei deren Überdeckung durch den übrigen Inhalt der Darstellung möglich. Seinem Gesamtkonzept nach sei das Buch gerade nicht dahingehend ausgelegt, monothematisch sexuelle Vorgänge als alleine geltenden Orientierungsmaßstab vorzuführen. Der Roman enthalte zahlreiche Aspekte, die das Gegenteil belegen:

- Bereits die einleitende Widmung bringe das ethisch-moralische (intakte) Wertesystem der Autorin zum Ausdruck
- Ausgangspunkt der Geschichte sei die Ehe der Protagonistin. Erst der Seitensprung des Mannes veranlasse sie zu ihrem Jahr sexueller Freiheiten, das zur Verdeutlichung seines Ausnahmecharakters auf einer „Vereinbarung“ basiere.
- Die Protagonistin führe ein selbstbestimmtes Leben, die erlebten sexuellen Handlungen seien freiwillig und einvernehmlich, sie praktiziere ausschließlich „safer sex“.
- Die Protagonistin erlebe zwar sexuelle Ausschweifungen, finde darin aber letztlich keine Erfüllung. Sie mache demnach als Charakter eine Entwicklung mit Erkenntnisgewinn durch.
- Die Autorin schreibe aus der Perspektive einer weiblichen Hauptfigur und für ein überwiegend weibliches Publikum. Die typischen Klischees permanent weiblicher sexueller Verfügbarkeit würden gerade nicht bedient.

Schließlich überwögen vorliegend, auch bei Annahme einer Jugendgefährdung, die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Belange der Kunstfreiheit. Das Oberverwaltungsgericht Münster habe in seiner Entscheidung zum Roman „American Psycho“ (Az. 20 A 3635/98) trotz des dort aufgrund der detaillierten und drastischen Gewaltschilderungen angenommenen hohen Gefährdungspotentials im Ergebnis die Belange der Kunstfreiheit als vorrangig eingestuft. Zudem habe das OVG Münster in der dortigen Entscheidung einer sog. „Stellenlektüre“ ausdrücklich eine Absage erteilt und betont, dass maßgeblich sei, ob die möglicherweise jugendgefährdenden Textpassagen als unabdingbare, integrative Bestandteile des Werkes zu verstehen seien. Das vorliegende Buch weise im Gegensatz zu „American Psycho“ überhaupt keine Brutalität und detaillierten Gewaltdarstellungen auf. Es beschränke sich vielmehr auf eine Schilderung, „mit Wortwitz vorgetragen, phantasievoll und freizügig“ (arte), die „im Bereich der erotischen Literatur eine sehr gelungene Ausnahmeerscheinung“ (Bücher) sei, mit einer Autorin, die „verrät, was Frauen wirklich wollen“ (Bild.de). Nach alledem sei ersichtlich, dass insgesamt von einem Überwiegen der Belange der Kunstfreiheit auszugehen sei.

Das Buch wurde, wie dem Webauftritt der Autorin ([www.sophie-andresky.de](http://www.sophie-andresky.de)) in der dortigen Rubrik „Pressestimmen“ zu entnehmen ist, in diversen Zeitschriften rezensiert:

„Eine Orgasmus-Orgie in acht Kapiteln, schön obszön.“ (Myself, Heft Juli 2009)

„Deftige Sexszenen und trotzdem viel Humor!“ (Joy, Heft Juli 2009)

„Auch in ihrem ersten Roman nimmt Sophie Andresky kein Blatt vor den Mund. Vögelfrei ist garantiert nicht jugendfrei...“ (Macondo, Heft 21 vom Juni 2009)

„Die zahlreichen Sexepisoden schildert die Autorin dabei ohne Scheu: direkt, detailliert, derb und dabei durch humorvolle Wendungen aufgelockert. Andresky schafft es immer wieder zu überraschen und hält so die Spannung aufrecht – und am Ende kommt alles anders als gedacht. Eine fantasievolle, erotische Geschichte.“ (Feigenblatt, Heft 16 vom Juni 2009)

*"Sophie Andresky schreibt Pornos für Frauen mit genug Köpfchen, um zu wissen, dass man nicht nur stolze Frau oder Sexhäschen sein kann, sondern dass beides durchaus vereinbar ist. Ihre detaillierten Sexszenen sind nicht wohlherzogen, sie sind direkt, häufig vulgär und manchmal auch witzig. Aber niemals demütigend, erniedrigend oder eklig, höchstens skurril."* (Ultimo Münster, Heft Nr. 14/2009)

*„Das vögelfreie Jahr der bis zum Aufdecken der Affäre ihres Mannes glücklich verheirateten Marei wird durch ein hoch komplexes, emotionales Chaos angetrieben, in dem Genugtuung und Grenzgang, Verletzung und Rache und die detailgetriebenen Wortwahl von 'Deutschlands wohl erfolgreichster Porno-Autorin' nur einen kleinen Ausschnitt der bestimmenden Motive bilden. (...) Die Autorin wird mit ihrer resolut erzählten Sprengung von Schamgrenzen Respekt, Applaus sowie eine erträgliche Zahl von Leserinnen und Leserin, vor allem für die Beschreibung der Sexszenen ernten. (...) 'Sex ist niemals nur Sex.' Die Herleitung dieser Einsicht, die Andresky in sechs sexuellen Episoden vollbringt und zudem mit Hauptcharakter Marei das Oxymoron der notgeilen Romantikerin auflöst, verleiht der amtlich obszönen Erzählung im entscheidenden Moment den Schliff hin zu einer stimmigen Parabel.“* (Blank Magazin, Heft Mai 2009)

Zur Autorin findet sich auf dem Cover des vorliegenden Buchs zudem folgendes Zitat aus der „Brigitte“: *„Kaum eine schreibt so freizügig wie sie.“*

In der Sitzung des 12er-Gremiums machten der Verfahrensbevollmächtigte sowie die Vertreter der Verfahrensbeteiligten ergänzende Ausführungen. Sie betonten, die Bücherveröffentlichungen des Verlages erfolgten immer unter dem Aspekt der gesellschaftlichen Verantwortung. Vorliegend könne nicht allein die Explizitität der sexuellen Darstellungen den Ausschlag für die Gesamtbewertung geben. Wichtig sei, dass die Protagonistin jederzeit ihre Selbstbestimmung wahre, im Gegensatz z.B. zu dem indizierten Roman „Geschichte der O“. Zudem enthalte die Geschichte viel Humor, was als Distanzierungselement wirke. Einige Rezensionen sprächen zwar bezüglich der Autorin von einer „Porno-Autorin“, jedoch liege Pornographie hier gar nicht vor, da in dem Buch gerade keine nur apersonalen Schilderungen vorkämen. Seiner Aufmachung nach sei das Buch auch nicht an Jugendliche gerichtet, sondern wende sich mit seinem hellen, weißen Cover an ein weibliches erwachsenes Publikum. Das Buch hebe sich aus den sonstigen Veröffentlichungen im Bereich Erotikliteratur hervor und könne durchaus Vorbild für andere Verlage sein, dass in diesem Genre auch anspruchsvolle Geschichten erzählt werden könnten.

Die Lektorin der Reihe „Heyne Hardcore“ nahm sodann noch einmal vertieft Stellung zum Inhalt des Buches. Entscheidend sei, welche Botschaften Jugendliche hieraus mitnähmen. Dabei sei auf das hohe Verantwortungsbewusstsein der Autorin zu verweisen. Die charakterliche Entwicklung ihrer Hauptfigur zeige im Grunde eine sehr traditionelle Auffassung von Sexualität und Liebe. Die Botschaft „Es gibt nicht nur Sex“ trete jederzeit deutlich zu Tage. Am Ende der Geschichte entscheide sich Marei für Monogamität.

Die Aussagen der einzelnen Kapitel ließen sich wie folgt zusammenfassen:

„Hilde“: Marei breche die Beziehung zu ihr ab, weil Hilde sehr eifersüchtig sei und ihr sogar einen gemeinsamen Suizid vorschlage. Das Verhalten Mareis in dieser Situation schärfe diesbezüglich bei jugendlichen Leserinnen und Lesern das Problembewusstsein.

„Leo“: Hier vermittele sich die Botschaft, dass Sexualität vielfältig sein könne und auch lustig, u.a. wenn Marei und Leo in verschiedenen Kostümen und Rollen agierten. Es sei hier zudem darauf hinzuweisen, dass Marei und Leo die jeweiligen Partner der zwei Personen seien, die zuvor eine Affäre hatten.

„Samir“: Hier werde eine gleichberechtigte Beziehung geschildert. Marei breche diese ab, weil sie Samir nicht dessen geplante Zukunft zerstören wolle.

„Gemma“: In diesem Kapitel gehe es zwar vordergründig auch um Gewalt im Rahmen von sexuellen Handlungen. Für Jugendliche sei hier aber die deutliche Botschaft zu entnehmen, dass Selbstbestimmtheit in der Sexualität der wichtigste Punkt überhaupt sei. Dies werde u.a. durch Mareis Ablehnung bestimmter Praktiken deutlich, aber auch durch Gemmas Äußerungen, dass Sex die einzig demokratische Beschäftigung sei und durch ihre Aussage: „Müssen muss man überhaupt nicht.“ Szenen von Sexualität und Gewalt seien zwar in diesem Kapitel enthalten, die Gewalt werde aber eindeutig verurteilt.

„Malte“: Malte sei asexuell, was innerhalb eines Erotikromans sehr ungewöhnlich sei. Für Jugendliche sei hieraus ein weiteres Mal die Botschaft zu entnehmen, dass viele Varianten von Sexualität möglich und okay seien.

„Leander“: Dieses Kapitel schildere eine sehr zärtliche Beziehung. Leander sei 18 Jahre alt und habe zuvor noch keinen Sex gehabt. Jugendlichen werde hier vermittelt, dass man sich mit eigenen sexuellen Erfahrungen durchaus Zeit lassen könne.

„Schlusskapitel“: Am Ende des Buches sei für Marei klar, dass es „nur“ Sex nicht gebe, weshalb sie ihren Mann, dem sie nicht mehr genug vertraue, verlasse.

Auf Nachfrage aus dem Gremium, ob Jugendliche die erläuterten Botschaften tatsächlich wahrnehmen oder bei ihnen nur der Eindruck der expliziten Sexszenen verbleibe, erklären die Verfahrensbeteiligten, eine jugendgefährdende Botschaft werde auch dann nicht vermittelt, wenn man nur einzelne Szenen oder Seiten lese.

Auf weitere Nachfrage seitens des Gremiums zum Titel der Reihe „Heyne Hardcore“ führen die Verlagsvertreter aus, der Verlag spiele zwar mit der Assoziation „Hardcore“, dieser Begriff beziehe sich aber nicht mehr nur auf Pornographie. Die betreffende Reihe bestehe dem entsprechend nicht nur aus Erotikliteratur, sondern auch aus Biographien und Thrillern.

Auf weitere Nachfrage aus dem Gremium erklärten die Verfahrensbeteiligten, die Anzahl der verkauften Buchexemplare belaufe sich auf ca. 100.000 Stück.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Buches Bezug genommen. Das Buch war den Mitgliedern des Gremiums zur Vorbereitung auf die Sitzung vorab übersandt worden.

## G r ü n d e

Das Taschenbuch „Vögelfrei“ von Sophie Andresky war nicht wie beantragt in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Das 12er-Gremium hat sich mit dem Inhalt des Buches sowie mit den Ausführungen des Antragstellers und jenen des Verfahrensbevollmächtigten und der Verfahrensbeteiligten ausführlich auseinandergesetzt. Im Ergebnis ist das Gremium nicht mehrheitlich zu der Auffassung gelangt, dass vorliegend eine Indizierung auszusprechen war.

Das Gremium hat sich zunächst mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Inhalt des Buches als pornographisch einzustufen ist. Falls dies zu bejahen wäre, wären die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten hinsichtlich einer nicht gegebenen Wirkung auf Jugendliche unerheblich, da der Gesetzgeber bereits aufgrund der Ergebnisse der Wirkungsforschung die Pornographie als schwere Jugendgefährdung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG definiert hat.

Nach Auffassung des Gremiums ist das Buch jedoch nicht pornographisch.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist, sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet (vgl. BGHSt 23, 44; BGHSt 37, 55; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 28. Aufl., § 184 Rn. 4). Als zusätzliche Anzeichen für den pornographischen Charakter einer Schrift können u.a. angesehen werden: das Fehlen jedes (sozialen) Bezugs zum wirklichen individuellen oder gesellschaftlichen Leben, die Darstellung einer Phantasiewelt mit hemmungslosem und unaufhörlichem sexuellen Genuss, die Beschränkung auf den Lustgewinn als einziges Ziel (Perron/Eisele, a.a.O., § 184 Rn. 5).

Das Buch weist eine große Anzahl an Szenen auf, darunter die im Schreiben des Antragstellers benannten, in denen sexuelle Handlungen unter Verwendung derber Ausdrücke detailliert und ausführlich geschildert werden. Das Buch hat es als Erotikroman auch darauf abgesehen, seine Leserschaft sexuell zu stimulieren. Zwischenmenschliche Bezüge werden vorliegend jedoch gerade nicht ausgeklammert, sondern es finden sich in allen Kapiteln Äußerungen der Protagonistin, die ihre Ehe und den Ehebruch des Mannes behandeln sowie ihre Beziehungen zu den Sexualpartnern des vergangenen Jahres reflektieren. Diese Beziehungen sind jeweils sehr unterschiedlich gestaltet; die Partner werden von Marei als individuelle Einzelpersonen wahrgenommen und charakterisiert. Sie selbst wird von den anderen ebenfalls als Person wertgeschätzt und kann unterschiedliche Facetten ihrer Persönlichkeit in den einzelnen Beziehungen ausleben. Diese Bestandteile des Buches stuft das Gremium nicht als nur aufgesetzt ein, sondern als neben den expliziten Sexszenen gleichwertige Bestandteile der Romanhandlung. Auch den Rezensionen der Presse ist zu entnehmen, dass die neben den erotischen Schilderungen bestehenden Erzählelemente Beachtung gefunden haben.

Einige beispielhafte Äußerungen Mareis über ihre Ehe und ihren Mann seien hier zur Erläuterung aufgeführt:

S. 69/70:

*„(...) ich erinnere mich wieder ganz genau, wie sie war, diese erste Nacht mit Leo – weil ich wusste, dass mein Mann draußen stand und zusah, wie ich diesen fremden Mann fickte. Ich hatte ihm in der Bar Leos Adresse durchgegeben und ihn dorthin bestellt. Er sollte schon sehr genau wissen, was er jetzt ein Jahr lang nicht mehr bekommen würde und was er aufs Spiel setzte, als er beschloss, „nur Sex“ mit Madhuri zu haben. (...)“*

S. 188:

*„Ich hatte keinerlei Schuldgefühle die Kreditkarte meines Mannes zu benutzen. Hätte er unsere perfekte kleine Welt nicht zerstört, wäre ich immer noch die liebende und treusorgende Gattin, die jede höhere Ausgabe mit ihm abspricht und kleine handschriftliche Vermerke auf den Kontoauszügen anbringt. Er war es gewesen, der auf die gegenseitige Fürsorge und Verantwortung verzichtet hatte. Wenn er sich nehmen konnte, worauf er Lust hatte, durfte ich das auch. Schwänze, Muschis, Geld – alles meins.“*

S. 211/212:

*„Ficken ist einfach. Zum Ficken muss man nur den Hintern hinhalten und sich seinen Teil dazu denken. (...) Intimität auszuhalten, sich so nahe zu sein, ohne durchsichtig zu werden und zu verschwinden, darin besteht die Kunst.“*

S. 231/232:

*„Mein Mann hatte diese Geliebte. Er sagte, es wäre praktisch schon wieder vorbei; er sagte, es wäre nur Sex gewesen, nur Sex! Es hätte nichts zu bedeuten. Einfach so weitermachen wollte er. Einmal auf die Knie fallen – und dann business as usual. Immer schön Friede, Freude, Eierkuchen. Wärt ihr da nicht ausgerastet? (...) Er hat mich auf einen Stuhl gesetzt und auf mich eingeredet, so lange, bis ich zugestimmt habe, dass er seinen Fehler wiedergutmachen darf. Ich sollte fordern, was immer ich wollte. Und ich habe dieses Jahr gefordert. (...) Er wollte es so. Er wollte keine vernünftige Regelung, sondern eine angemessene. Eine, bei der ich wirklich das Gefühl habe, dass sie meinen Schmerz aufwiegt. (...)“*

S. 237:

*„(...) Das Jahr war eine lange, harte Strafe, und ich habe ihm nichts erspart. Manchmal war ich grausam zu ihm, und manchmal war die Trennung, die Freiheit für mich vielleicht schwerer zu ertragen als für ihn. Und das alles nur wegen Sex – kaum zu glauben. Aber wenn ich eines gelernt habe in diesem Jahr, dann, dass es niemals „nur Sex“ ist. (...) Ich gehe nicht im Zorn. Ich bin noch nicht einmal besonders traurig. Der Grund, weshalb ich jetzt gehe, ist nicht er, sondern ich. Als ich das letzte Mal die Haustür hinter mir zuzog, war ich mir nicht sicher. Diesmal bin ich es. Jannik hat gebüßt für seinen Fehler. Aber ich weiß jetzt, dass ich keinen Mann will, der büßt, wenn er mich betrogen hat. Ich will einen, der mich erst gar nicht betrügt. Ich will nicht weniger als den ganz großen, einzigen, kosmischen, markerschütternden und ausschließlichen Urknall. Mit rosa Zuckerguss und weißen Wattewolken. Mit Harfen und Engelschören. Mit dem ganzen kitschigen, herzerreißenden Liebesscheiß. Ich bin Marei. Ich bin Single. Vor allem aber bin ich Romantikerin. (...)“*

Nach Auffassung des Gremiums liegt auch keine einfache Jugendgefährdung vor.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien vor allem dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn die Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Ein Medium ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unsittlich, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (BVerwGE 25, 318 (320)). Das Tatbestandsmerkmal „unsittlich“ kann daher schon dann erfüllt sein, wenn Menschen nackt dargestellt werden und weitere Umstände hinzutreten (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl. 2000, 60. Kapitel Rn. 8; Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 50, mit zahlreichen Beispielen für besondere Umstände; Steffen, Jugendmedienschutz aus Sicht des Sachverständigen, in: Jugendschutz und Medien, Schriftenreihe, Universität Köln, Band 43, S. 44f.).

Die Literatur zählt in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu den für eine Unsittlichkeit hinzutretenden weiteren Umständen z.B. Darstellungen, die Promiskuität oder Prostitution verherrlichen, die Frauen und auch Männer als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte erscheinen lassen, oder aus anderen Gründen als entwürdigend erscheinen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 276).

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur fasst diese Ansicht allgemein so zusammen:

„Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen“ (Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 48).

„Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellung und Orientierung, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu erleben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewusst zu handeln“ (Vgl. Antonius Janzing: Sexualpädagogik, in: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen-Kontexte-Arbeitsfelder, S. 337).

Diese Grundsätze und die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sind durch die Rechtsprechung bestätigt worden. So hat das OVG Münster (Urteil v. 05.12.2003, Az. 20 A 5599/98, S. 11 ff) dazu folgendes ausgeführt:

"Das Zwölfergremium verbindet (...) die im Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjSM [nunmehr § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG] beispielhaft genannten "unsittlichen" Medien mit dem Verständnis der Voraussetzungen des Grundtatbestandes [§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, vormals § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM] und geht davon aus, dass ein Gefährdungspotential insbesondere zu bejahen ist, wenn Kinder oder Jugendliche durch unsittliche Inhalte eines Mediums sozialetisch desorientiert werden können. Dieser Ansatz ist nicht zu beanstanden. Da Kinder und Jugendliche ihre Sexualität entwickeln müssen, dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen und somit durch äußere Einflüsse steuerbar sind, kann all jenen Medien eine jugendgefährdende Wirkung zuzusprechen sein, deren Inhalt gesellschaftlich anerkannten sittlichen Normen eklatant zuwiderläuft. Denn mit dem Begriff der Gefährdung verlangt [das Gesetz] keine konkrete oder gar nachweisbare Wirkung im Einzelfall; eine Gefährdung ist vielmehr schon dann zu bejahen, wenn eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass überhaupt Kinder und/oder Jugendliche durch die dargestellten Inhalte beeinflusst werden können.(...) Das Maß der Gefährdung variiert dabei vor allem aufgrund der Kriterien, die die Unsittlichkeit begründen; als qualifizierend sind insbesondere die vom Zwölfergremium (...) genannten Merkmale anzuerkennen, wie etwa: Verherrlichung von Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution, Präsentation von Menschen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte, Gewaltanwendungen oder sonst entwürdigende Darstellungen."

Das Buch weist nach Auffassung des Gremiums keine als sexualethisch desorientierend einzustufenden Aussagen auf. Die Protagonistin Marei wird an keiner Stelle zum bloßen Sexualobjekt degradiert, sondern schildert selbstbewusst und selbstbestimmt, wie sie sich nach dem Fremdgehen ihres Mannes sexuell verwirklicht und in dieser Hinsicht ihr Selbstbewusstsein wiedererlangt. Ihre jeweiligen Sexualpartner werden von Marei ebenfalls nicht zum reinen Sexualobjekt degradiert, sondern werden als eigenständige Persönlichkeiten mit verschiedenen Charakteren und Interessen dargestellt. Das von ihr geschilderte Jahr der totalen sexuellen Freiheit wird eher als ein Ausnahmeexperiment präsentiert, nicht als generell nachzuahmender und im Buch verherrlichend dargestellter Lebensstil. Fazit von Marei ist vielmehr am Ende des Buches: Sie ist Romantikerin und wünscht sich die eine wahre Liebesbeziehung.

Das Gremium hat insbesondere die Kapitel „Leo“ und „Gemma“ länger diskutiert, weil darin u.a. sadomasochistische Handlungen beschrieben werden. Hierbei wird jedoch in der Hauptsache die Botschaft deutlich, dass derartige Sexualpraktiken von Marei nicht als schön eingestuft werden bzw. dass sie sich vor Gewaltanwendung fürchtet und diese ablehnt. Eine befürwortende Vermischung von Sexualität und Gewalt enthält das Buch aus Sicht des Gremiums somit insgesamt nicht. Die betreffenden Handlungen werden auch nicht so ausführlich präsentiert, dass die kritische Sicht der Protagonistin diesbezüglich in den Hintergrund verdrängt würde.

Das 12er-Gremium hat nicht verkannt, dass die Bewertung einzelner Textpassagen des Buches, in denen sexuelle Handlungen detailliert beschrieben werden, unter Umständen zu einem anderen Ergebnis führen kann, wenn diese isoliert verbreitet würden und ihnen der oben dargelegte Kontext fehlt. Über diese Frage war vorliegend jedoch nicht zu entscheiden.

Eine Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen ist aufgrund der in dem Buch enthaltenen Schilderungen u.a. von Sexualität und Gewalt nicht auszuschließen. Über eine Jugendbeeinträchtigung hat die Bundesprüfstelle jedoch nicht zu befinden. Insbesondere obliegt es daher im Bereich der Printmedien Eltern und anderen Erziehenden, solche Inhalte entsprechenden Altersgruppen nicht zugänglich zu machen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Meier  
PM